

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 10

Freitag, 29. April 2011

Ausgabe 05/2011

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

- Bekanntmachung der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2011 gefassten Beschlüsse

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Großmann

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2011 gefassten Beschlüsse

RAT/4-31/11

Ermessensentscheidung des Stadtrates zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der 3-Felder-Halle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt, folgende Ermessensentscheidung zur Gebührenordnung für die Benutzung der 3-Felder-Halle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Benutzung der 3-Felder-Halle erhoben.

Weißwasser, den 28.04.2011

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

RAT/4-32/11

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Auf Grund der §§ 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 11.07.2009 und der §§ 1,2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) i.d.F. vom 05.06.2010 beschließt der Stadtrat der Stadt Weißwasser die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 26.09.2007.

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung

Die Anlage 1- Gebührentarif für die Sporteinrichtungen der Stadt Weißwasser (außer Schwimmhalle) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Gebührentarif für die Sporteinrichtungen der Stadt Weißwasser (außer Schwimmhalle)

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A

Kinder und Jugendliche

- Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, einschließlich sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes,
- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
 - * gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser,
 - * dem Stadtverband Weißwasser e.V. oder
 - * dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser und von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in Sportstätten, die satzungsgemäß durch den Eigenbetrieb „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ betrieben und bewirtschaftet werden.

Gruppe B

Erwachsene Sportler/ Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser teilnehmen.

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen.
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die veranstaltet werden von:
 - * gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser,
 - * dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
 - * dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe C Sonstiger Sportbetrieb

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden,
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen oder
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport.

Die Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Sportanlage werden je halbe Zeitstunde (30 min) der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Sportanlage	Benutzergruppe /Gebühr pro Stunde		
	A	B	C
1. Sporthalle 300 - 500 m ²	2,00 €	5,00 €	15,00 €
2. Sporthalle 501 - 1000 m ²	3,00 €	8,00 €	25,00 €
3. Sporthalle über 1000 m ² , Je abteilbares Einzelfeld	2,00 €	6,00 €	15,00 €
4. Sporträume	1,00 €	2,00 €	10,00 €
5. Stadion	2,00 €	10,00 €	50,00 €
6. Großfeld-Rasenplatz	2,00 €	8,00 €	50,00 €
7. Großfeld-Tennenplatz	2,00 €	5,00 €	25,00 €
8. Kleinfeld-Rasenplatz	1,00 €	5,00 €	25,00 €
9. Kleinfeld-Tennenplatz	1,00 €	4,00 €	20,00 €
10. Faustballplätze	1,00 €	4,00 €	25,00 €
11. Tennisplätze	1,00 €	5,00 €	10,00 €
12. Leichtathletik-Anlagen	1,00 €	6,00 €	10,00 €
13. Laufbahn Freizeitsportler je Person/je Stunde			3,00 €
14. Volleyball-/Beachvolleyballplatz	1,00 €	4,00 €	20,00 €
15. Bogenschießplatz	1,00 €	4,00 €	20,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, den 28.04.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.